

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 60.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Kaptsührer der Polizeitruppe in Ostafrika. S. 522. — Bekanntmachung, betreffend den dreimonatigen Prüfungszeitraum in Ostafrika. S. 524.

(Nr. 3057.) Verordnung, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Kaptsührer der Polizeitruppe in Ostafrika. Vom 6. November 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 55 des Kolonialbeamten-gesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) für das Schutzgebiet Deutsch Ostafrika nach folgt:

Gegen die Polizeieinwachtmänner und die ihnen nachgeordneten weißen Angehörigen der Polizeitruppe kann als Ordnungstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden. Die Arreststrafe darf nur in solchen Räumen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichs-Kolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Reichs-Kolonialamts an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Wegoben Neues Palais, den 6. November 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.
